

VCI-STELLUNGNAHME

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des EnWG und weiterer Vorschriften

Im Rahmen einer aktualisierten Fassung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung sollen auch Maßnahmen der Wachstumsinitiative der Bundesregierung vom 5. Juli 2024 sowie die Empfehlungen des Digitalisierungsberichts gemäß § 48 Messstellenbetriebsgesetz umgesetzt werden.

Aufgrund der sehr kurzen Rückmeldefrist ist eine vertiefte Befassung mit dem Entwurf des Artikelgesetzes im Rahmen der Verbandsgremien nicht möglich. Die Stellungnahme konzentriert sich daher auf einige wesentliche Punkte. Besonders hervorzuheben ist im Bereich des Netz- und Messstellenbetriebs die generelle Forderung des VCI nach einer stärkeren **Differenzierung zwischen den Anforderungen der öffentlichen Versorgung und der industriellen Versorgung**. Der VCI behält sich vor, zu einem späteren Zeitpunkt im Verfahren die Positionierung ggf. anzupassen und zusätzliche Punkte einzubringen.

### Messstellenbetriebsgesetz (Artikel 5): Besonderheiten von Industrienetzen berücksichtigen

Auch die Anpassungen in Artikel 5 lassen die Besonderheiten von Industrienetzen im Kontext des Smart Meter Rollouts weiterhin unberücksichtigt. Der Rollout ginge in seiner jetzigen Form daher sowohl zu Lasten der Funktionalität und der Sicherheit der Messinfrastruktur als auch zu Lasten ihrer Wirtschaftlichkeit.

Ein wesentliches Ergebnis des Digitalisierungsberichts ist, dass der Rollout von intelligenten Messsystemen (iMS) nur dann (volks-)wirtschaftlich zu rechtfertigen ist, wenn ein Systemnutzen durch Netzdienlichkeit bewirkt wird. Zudem stellt das Gutachten fest, dass die bisherigen gesetzlichen Preisobergrenzen (POG) nicht auskömmlich für Messstellenbetreiber sind.

**In Industrienetzen sind netzdienliche Funktionalitäten bereits mit der bestehenden Messtechnik für die Registrierende Leistungsmessung (RLM) vorhanden, so dass ein Pflicht-Rollout von iMS ohne zusätzlichen (volks-)wirtschaftlichen Nutzeneffekt bleibt.** Erschwerend kommt hinzu, dass mit der Umrüstung auf iMS in diesen Netzen ein **Downgrade der Funktionalitäten** zu befürchten ist und ein erheblicher Ressourcenverbrauch verursacht wird.

Zudem sind die derzeitigen und auch die im Entwurf angepassten gesetzlichen POG (Art. 5, § 30 MsbG-E) für Netz- bzw. Messstellenbetreiber im industriellen Kontext **nicht annähernd wirtschaftlich**, da die realen Kosten des industriellen Messstellenbetriebs um ein Vielfaches über den gesetzlich zugestandenen Erlösen liegen. In einem größeren Chemiapark oder Chemiestandort können somit schnell jährliche Mehrkosten in Millionenhöhe entstehen. Der in E.2 geschätzte Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft des Gesetzesentwurfs wird damit deutlich unterschätzt. **Auch eine moderate Anhebung der POG, wie im Digitalisierungsbericht vorgeschlagen, würden nicht dazu führen, dass der Rollout in der Industrie wirtschaftlich darstellbar ist.**

Die chemische und pharmazeutische Industrie fordert daher angelehnt an die seit 2014 bestehende Regelung in § 35 MessEG die **Möglichkeit der (befristeten) Befreiung des grundzuständigen Messstellenbetreibers von Rollout-Pflichten des MsbG für geschlossene Grundstücknutzungen, d.h. von Energieversorgungsnetzen, die die Voraussetzungen des § 110 Abs. 2 EnWG dem Grunde nach erfüllen.**

Für eine detaillierte Erläuterung verweist der VCI auf die Position „Voruntersuchung zur Vorbereitung der Digitalisierungsberichte: Dringender Anpassungsbedarf im MsbG“ von VCI, VIK und ADV vom 17. Juni 2024.

## Weitere Anmerkungen

- **Hedging-Pflicht für Stromlieferanten (Artikel 1, § 5 Abs. 4a EnWG-E):**  
Es sollte klargestellt werden, dass sich die Regelung nur auf Stromlieferanten der allgemeinen Versorgung bezieht. Die nationale Umsetzung sollte hierbei nicht über die Vorgaben der novellierten Strommarkttrichtlinie (Art. 18a) hinausgehen.
- **Informationspflichten und Kommunikation bei Netzanschlussbegehren (Artikel 1, § 17a-c, 18a, 20b EnWG-E):**  
Der Entwurf sieht deutlich erweiterte Transparenz- und Veröffentlichungspflichten für Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen bezüglich Netzanschlüssen vor. Aus Sicht des VCI sind diese Vorgaben im industriellen Kontext jedoch nicht gleichermaßen anwendbar wie in der öffentlichen Versorgung. So sind Netzanschlussbegehren in der Industrie bei Kunden mit hohen Verbräuchen und individuellen Lastprofilen deutlich komplexer und in standardisierten Eingabemasken nicht darstellbar. Der Austausch zwischen Netzbetreibern und Netzkunden ist bereits eng. Es wird daher gefordert, Betreiber von Energieversorgungsnetzen, die die Voraussetzungen des § 110 Abs. 2 EnWG dem Grunde nach erfüllen, von den neuen Pflichten auszunehmen.

## Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI

Mainzer Landstraße 55  
60329 Frankfurt

[www.vci.de](http://www.vci.de) | [www.ihre-chemie.de](http://www.ihre-chemie.de) | [www.chemiehoch3.de](http://www.chemiehoch3.de)  
[LinkedIn](#) | [X](#) | [YouTube](#) | [Facebook](#)  
[Datenschutzhinweis](#) | [Compliance-Leitfaden](#) | [Transparenz](#)

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist unter der Registernummer R000476 im Lobbyregister, für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung, registriert.

*Der Verband der Chemischen Industrie e.V. (VCI) und seine Fachverbände vertreten die Interessen von rund 2.300 Unternehmen aus der chemisch-pharmazeutischen Industrie und chemienaher Wirtschaftszweige gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2023 setzten die Mitgliedsunternehmen des VCI rund 245 Milliarden Euro um und beschäftigten über 560.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.*